



Sitzung vom

25. August 2026

Mitgeteilt den

26. August 2026

Protokoll Nr.

577/2026

Auftrag Maissen

betreffend konsequente Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Graubünden

Antwort der Regierung

Das Fedpol hat im Juni 2026 folgende Vision für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität (OK) definiert: «Die Politik und die Behörden auf allen Staatsebenen, die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft als Ganzes verfügen über das Wissen, die rechtlichen Grundlagen und die Mittel, um Aktivitäten der OK im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen.»

Die Regierung hat im Jahre 2024 mit dem Entwicklungsschwerpunkt ES 4.1 «Bekämpfung der organisierten Kriminalität» im Regierungsprogramm 2025—2028 einen zentralen Schwerpunkt gesetzt. Es ist deshalb das erklärte Ziel der Regierung, die nationale Strategie zur Bekämpfung der OK in Graubünden verbindlich umzusetzen und sich aktiv am Nationalen Aktionsplan (NAP) OK zu beteiligen. Zu diesem Zweck wird die Regierung einen «Aktionsplan OK für den Kanton Graubünden» ausarbeiten lassen. Als Grundlage soll auch ein in Auftrag zu gebendes Gutachten dienen. Dieses soll neben konkreten Massnahmen für Kanton, Regionen, Gemeinden, Privatwirtschaft und Gesellschaft, die ohne eine Gesetzesanpassung umgesetzt werden können, auch den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen. Bei den jeweiligen Massnahmen sind neben den Zuständigkeiten auch die zu erwartenden personellen und finanziellen Ressourcen auszuweisen.

Zu Punkt 1: Die rechtlichen Grundlagen sowie das massgebende Verfahren sind weitgehend durch übergeordnetes Recht (EU- sowie Bundesrecht) geregelt. Auf operativer Ebene schöpft der Kanton die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bereits heute aus wie bspw. der Abgleich von Informationen in den eidgenössischen In-

formationssystemen. Sind Ereignisse oder Vorakten aus anderen Kantonen vorhanden, werden diese berücksichtigt. Ein Verfahren gemäss Auftrag besteht bereits. Die bestehenden Informations- und Kontrollmechanismen haben sich bewährt.

Zu Punkt 2: Die aktuelle Bewilligungspraxis beinhaltet neben der Selbstdeklaration bereits heute umfassende Sicherheitsprüfungen, welche die rechtlich zulässigen Kontrollmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Bei Drittstaatsangehörigen wird grundsätzlich ein Strafregisterauszug verlangt, bei Staatsangehörigen der EU/EFTA, wenn Verdachtsmomente, Unklarheiten oder sonstige konkrete Hinweise vorliegen. Zudem werden weitere Abklärungen vorgenommen. Die geltenden Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens, insbesondere der Ordre-Public-Vorbehalt, werden im rechtlich zulässigen Rahmen konsequent angewendet. Die Selbstdeklaration dient dazu, bei Nicht-Deklaration von Registereinträgen eine Bewilligung einfacher wieder entziehen zu können. Gemäss Erfahrungsaustausch gehen die übrigen Ostschweizer Kantone vergleichbar vor. Die Praxis des Kantons Tessin wurde mit deren Behörden zusammen eingehend geprüft und analysiert, um daraus Erkenntnisse für die eigene Vollzugspraxis zu gewinnen. Für die Region Moesa werden vorerst befristet zusätzliche Massnahmen eingeführt. So wird auch bei sämtlichen Neuerteilungen EU/EFTA ein Strafregisterauszug verlangt. Damit sollen weitere Erkenntnisse über die Wirksamkeit zusätzlicher Kontrollinstrumente gewonnen werden.

Zu Punkt 3: Mögliche Kontrollkonzepte, Sanktionsmassnahmen, Informationsfluss, Meldestelle usw. sind im Rahmen des zu erarbeitenden Aktionsplans zu prüfen und zu definieren.

Zu Punkt 4: Siehe einleitende Ausführungen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend der Punkte 1 und 2 zu überweisen und als erledigt abzuschreiben sowie betreffend den Punkten 3 und 4 zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin